

Beginn 19.00 Uhr

Die Gemeindeversammlung von Altdorf
wird hiermit einberufen zur

Offenen Dorfgemeinde

auf Donnerstag, 11. November 2021, 19.00 Uhr

im Theater Uri Altdorf zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Genehmigung Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2021
2. Orientierungen
3. Budget 2022
4. Einbürgerungen
5. Revision Organisationsstatut Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR)
6. Umfrage

Altdorf, im Oktober 2021

Gemeinderat Altdorf
Pascal Ziegler, Gemeindepräsident
Anja Ebnöther, Gemeindeschreiberin

Sehr geehrte Altdorferinnen und Altdorfer

Wir heissen Sie zur Gemeindeversammlung vom 11. November 2021 herzlich willkommen und freuen uns, wenn Sie durch zahlreichen Besuch Ihr Interesse an den Gemeindegeschäften bekunden.

Budget für das Jahr 2022

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 40'176'700 und einem Gesamtertrag von CHF 38'590'300 sieht das Budget 2022 einen Aufwandüberschuss von CHF 1'586'400 vor. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 1'610'000.

Damit rechnet das Budget 2022 mit einem um rund CHF 330'000 schlechteren Resultat als für das laufende Jahr. Hauptgründe für den hohen Aufwandüberschuss sind tiefere Steuereinnahmen bei den juristischen Personen, höhere Sachaufwendungen für Anschaffungen sowie ein steigender Aufwand bei der gesetzlichen Sozialhilfe. Dank der guten Eigenkapital-Ausstattung hält der Gemeinderat den budgetierten Aufwandüberschuss für das Budget 2022 für vertretbar.

Auf der Einnahmenseite können wir im Budget 2022 steigende Steuererträge bei den natürlichen Personen erwarten. Demgegenüber müssen die Schätzungen für die juristischen Personen um nochmals CHF 320'000 nach unten korrigiert werden. Diese Hochrechnung wurde aufgrund der aktuellen Steuerrechnungen erstellt. Aufgrund der Steuergesetzrevision, welche per 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, liegen die Einnahmen für juristische Personen rund CHF 1 Million tiefer als in den Vorjahren. Die Abstimmungsvorlage sah eine Kompensation dieser Steuerausfälle bei den Holding- und Domizilgesellschaften vor, welche neu nicht mehr privilegiert besteuert werden. Die provisorischen Rechnungsstellungen zeigen nun aber, dass die prognostizierten Mehreinnahmen von CHF 500'000 nicht im erwarteten Rahmen eintreffen.

Auf der Aufwandseite belasten die hohen Abschreibungen für die Projekte Anbau Hagenschulhaus, Tiefgarage Gemeindehausplatz und die Personenunterführung beim Bahnhof das Budget. Zusätzlich rechnen wir mit einem Anstieg bei der gesetzlichen Sozialhilfe von rund CHF 200'000. Der höhere Sachaufwand ist auf Ersatzanschaffungen für Pulte und Informatikgeräte in der Schule zurückzuführen. Auch der Finanzaufwand fällt rund CHF 110'000 höher aus als im Vorjahresbudget. Hier wird das Dach des RUA-Gebäudes saniert und gleichzeitig mit einer Solaranlage versehen. Zu erwähnen sind auch höhere Beiträge für Leistungsaufträge im öffentlichen Verkehr. Mit der Eröffnung des Kantonsbahnhofs wird das Fahrplanangebot ausgebaut, was folglich zu höheren Kosten für die Gemeinden und den Kanton führt.

Die Investitionsrechnung weist Nettoausgaben von CHF 1'610'000 auf. Neben ersten Sanierungsarbeiten im Theater Uri inklusive einem Vorprojekt für die nächsten Jahre ist die Ersatzanschaffung eines Fahrzeuges im Werkhof zu erwähnen.

Die überdurchschnittlichen Investitionen der Vorjahre sowie der Aufwandüberschuss führen zu einem Anstieg der Nettoschuld pro Kopf auf CHF 1'161. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 55,5%. Aufgrund der nach wie vor ausserordentlich günstigen Situation am Kapitalmarkt wird die Zinsbelastung nur geringfügig zunehmen.

Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss für das Jahr 2022 unverändert auf 95% und den Kapitalsteuersatz der juristischen Personen auf 0.01% festzusetzen.

Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Gestützt auf Art. 50 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 2021 über die Aufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission haben wir die Budgets für das Jahr 2022 geprüft:

- Das Budget 2022 der Einwohnergemeinde rechnet mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'586'400. Die Nettoinvestitionskosten belaufen sich auf CHF 1'610'000.
- Das Budget 2022 der Wasserversorgung rechnet mit einem Aufwandüberschuss von CHF 332'500 und Nettoinvestitionskosten von CHF 542'000.
- Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss bei 95% und den Kapitalsteuersatz bei 0,01% zu belassen.

Basierend auf unserer Prüfung beantragen wir der Gemeindeversammlung, die Budgets 2022 sowie die Anträge des Gemeinderates betreffend Festsetzung der Gemeindesteuern zu genehmigen.

Altdorf, im September 2021

Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
Urs Stadelmann, Präsident

Einbürgerungsgesuche

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28. November 2010 ist die Gemeindeversammlung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes zuständig. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die nachfolgenden Gesuche zu Behandlung:

Antonazzo Franco und Antonazzo-Petrovic Jadranka mit den Kindern Laura und Mattia

Franco Antonazzo ist 1978, Jadranka Antonazzo-Petrovic 1981 in der Schweiz geboren. Beide verbrachten in ihrer Jugend einige Jahre in ihren jeweiligen Heimatländern Italien und Serbien, bevor sie sich 1989, respektive 1999, in Altdorf niederliessen. Die beiden Kinder Laura (2012) und Mattia (2016) sind in der Schweiz geboren und besuchen in Altdorf Schule und Kindergarten.

Campos Béatrice

Béatrice Campos, 1972, ist Französin. 1996 kam sie in die Schweiz. Sie studierte Erziehungswissenschaften in Paris und arbeitete unter anderem als Französischlehrerin in Luzern, wo sie auch noch den Master in Erziehungswissenschaften abschloss. Heute ist sie Vollzeit am bwz uri als Französischlehrerin beschäftigt.

Okoniewski Michal Jerzy und Orzeszko Barbara Zuzanna mit den Kindern Jan Edmund und Elisa Jadwiga

Michal Okoniewski, 1974, und seine Frau Barbara Orzeszko, 1979, sind seit 2007 in der Schweiz und seit 2014 in Altdorf. Herr Okoniewski arbeitet als Informatiker an der ETH in Zürich, Frau Orzeszko seit Jahren bei einer Firma in Altdorf. Die Kinder gehen in Altdorf zur Schule und in den Kindergarten.

Shapkin Anton

Anton Shapkin, 1988, besitzt die russische Staatsbürgerschaft. Anton Shapkin ist in Russland aufgewachsen und hat vor seinem Umzug im Jahr 2013 in die Schweiz in Sankt Petersburg gelebt. Er arbeitet als Chauffeur in einem Hotel in Andermatt.

Muljevic Kenan

Kenan Muljevic, 1985, besitzt die bosnisch-herzegowinische Staatsbürgerschaft. Kenan Muljevic ist schwerstbehindert. Er lebt bei seiner Mutter und seinem Stiefvater, eine Berufsbeistandschaft unterstützt ihn.

Der Gemeinderat hat die vorerwähnten Gesuche im Rahmen des zitierten Gesetzes geprüft und empfiehlt Ihnen, den Einbürgerungsbegehren zuzustimmen.

Genehmigung Revision Organisationsstatut Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR)

Ausgangslage

Im Jahre 1982 gründeten die Gemeinden Altdorf, Flüelen, Schattdorf und Seedorf den Zweckverband Grundwasserversorgung Unteres Reusstal (ZVGUR). Mit dem Organisationsstatut vom 21. Dezember 2004 wurde der Name in Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR) geändert. Zweck dieses Verbundes war, in Ergänzung zu den bestehenden Anlagen (Quellwasserfassungen), die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in den Mitgliedergemeinden. Durch den Bau und Betrieb der Grundwasseranlage im Gebiet Schachen der Gemeinden Erstfeld und Schattdorf sowie der Grundwassergewinnungsanlage Zwyer matt in der Gemeinde Altdorf, sowie durch den Zusammenschluss der gemeindeeigenen Versorgungen wurde dieses Ziel erreicht.

Das bisherige Organisationsstatut (OS) regelte die gemeinsame Wasserbeschaffung über den Betrieb der Grundwasserpumpwerke und die Möglichkeit des gegenseitigen Wasseraustausches. Die Autonomie der einzelnen Gemeindewasserversorgungen, insbesondere für die Wasserverteilung und Tarifgestaltung, bleibt dabei vollständig gewahrt.

Revision Organisationsstatut

Die relevanten Änderungen des vorliegenden Organisationsstatuts liegen in der Berechnung der Optionsanteile, hervorgerufen durch die Fusion der Gemeinden Seedorf und Bauen auf den 1. Januar 2021. In Zukunft sollen die tatsächlichen Einwohnerzahlen als Berechnungsgrundlage dienen und nur noch die wirklich am Versorgungsnetz der im WUR angeschlossenen Gemeindegebiete für die Optionsberechnung herangezogen werden (Artikel 25 und 26).

Mit der Revision werden zudem die Finanzkompetenzen der Betriebskommission für neue Ausgaben angepasst (Art. 17 Abs. 3).

Die Delegiertenversammlung des WUR beschloss eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche den vorliegenden Entwurf ausarbeitete. Gleichzeitig wurde der Entwurf dem Rechtsdienst des Kantons Uri zur rechtlichen Prüfung zugestellt. Die Änderungen und Ergänzungen wurden im vorliegenden Organisationsstatut aufgenommen.

Zusammen mit der Revision des Organisationstatuts wurde die «Liste mit der aktuellen Optionsverteilung» der aktuellen Einwohnerzahl angepasst und gilt als neue Berechnungsgrundlage.

Das revidierte Organisationsstatut wurde von den Delegierten der vier Verbundgemeinden an der Delegiertenversammlung vom 17. Mai 2021 genehmigt. Das neue Organisationsstatut muss noch durch die Einwohnergemeindeversammlungen der vier Verbundgemeinden und vom Regierungsrat des Kantons Uri genehmigt werden.

Antrag der Wasserversorgung Altdorf

Die Wasserversorgung Altdorf beantragt den Altdorfer Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Revision des Organisationsstatuts zu genehmigen.

Bericht und Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Der Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR) stellt sicher, dass der Bevölkerung seiner Mitgliedergemeinden (Altdorf, Schattdorf, Seedorf und Flüelen) jederzeit ausreichend Trink- und Brauchwasser zur Verfügung steht. Der WUR schliesst die Versorgungsnetze der Mitgliedergemeinden technisch zusammen und betreibt zusätzliche Anlagen (Grundwasseranlage Schachen und Zwyerstatt).

Die vorliegende Revision des Organisationsstatuts soll sicherstellen, dass die Kosten möglichst verursachergerecht zwischen den Mitgliedergemeinden verteilt werden. Dazu wird künftig auf die tatsächlichen Einwohnerzahlen abgestellt und Gemeindegebiete, welche nicht dem Versorgungsnetz angeschlossen sind (z.B. Eggberge), werden von der Berechnung ausgenommen. Die Mitgliedergemeinden können sich mittels Optionen höhere Bezugsmengen sichern. Die Finanzkompetenzen der zuständigen Betriebskommission werden anlässlich der Revision in vernünftigem Ausmass angepasst.

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Revision des Organisationsstatuts WUR zuzustimmen.

Altdorf, im September 2021

Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
Urs Stadelmann, Präsident

Anhang

- Organisationsstatut WUR vom 17. Mai 2021
- Liste mit der aktuellen Optionsverteilung

Organisationsstatut Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR)

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Wasserverbund Unteres Reusstal» (nachfolgend WUR) besteht eine nicht gewinnorientierte öffentlich-rechtliche Körperschaft.

² Der Sitz befindet sich in Altdorf.

Artikel 2 Rechtsform

¹ Der WUR ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts, worin mehrere Urner Gemeinden mitwirken.

² Dem WUR steht eine eigene Rechtspersönlichkeit zu.

Artikel 3 Inhalt des Organisationsstatuts

Das Organisationsstatut regelt die Organisation des WUR, die Planung, den Bau und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehung zwischen den Mitgliedergemeinden, sowie die Finanzierung, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes festhalten.

II. Zweck und Mittel

Artikel 4 Zweck

Der WUR will sicherstellen, dass der Bevölkerung seiner Mitgliedergemeinden jederzeit im Normalfall wie auch in Notlagen ausreichend Trink- und Brauchwasser zur Verfügung steht.

Artikel 5 Zweckerreichung

¹ Der WUR stellt durch den technischen Zusammenschluss der bestehenden Versorgungsnetze der Mitgliedergemeinden deren ausreichende Wasserversorgung sicher.

² Mitgliedergemeinden des WUR nutzen prioritär das freizulaufende Quellwasser.

³ Der WUR plant, erstellt, betreibt und unterhält die Anlagen und Werke zur subsidiären Wasserversorgung der Mitgliedergemeinden.

Artikel 6 Mittel

¹ Der WUR finanziert sich mittels Wassertaxen.

² Um seine Aufgaben zu erfüllen, kann der WUR im Rahmen der bewilligten Kredite und des Budgets Rechtsgeschäfte mit Dritten abschliessen. Dazu gehören Kauf-, Dienstbarkeits-, Wasserlieferungs-, Werkverträge und dergleichen.

³ Die Mitgliedergemeinden des WUR dürfen mit angrenzenden Drittgemeinden Wasserlieferungsverträge abschliessen, sofern es sich um die Versorgung angrenzender Quartiere handelt, welche nicht durch die Drittgemeinde, sondern durch das Netz der Mitgliedergemeinde erschlossen sind.

⁴ Wasserlieferungsverträge mit Drittgemeinden, welche das ganze Gemeindegebiet der Drittgemeinde betreffen, dürfen nur durch den WUR abgeschlossen werden. Die Bedingung für solche Verträge ist jedoch, dass der Wasserbedarf der Mitgliedergemeinden jederzeit gedeckt bleibt.

⁵ Die Mitgliedergemeinden sind berechtigt, mit Grossbezüglern auf ihrem Gemeindegebiet im Rahmen ihrer Optionen Verträge über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser abzuschliessen.

⁶ Vereinbarungen über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser an Grossbezüger ausserhalb der Mitgliedergemeinden werden durch den WUR abgeschlossen.

⁷ Bestehende Verträge, welche nicht den Vorgaben dieses Artikels entsprechen, sind auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen und anzupassen.

III. Mitglieder

Artikel 7 Gründungsmitglieder

Die Einwohnergemeinden Altdorf, Flüelen, Schattdorf und Seedorf sind Gründungsmitglieder des WUR.

Artikel 8 Neue Mitglieder

¹ Weitere Urner Einwohnergemeinden können durch Beschluss der Delegiertenversammlung des WUR als Mitglieder aufgenommen werden, sofern die Kapazität der Anlagen und Werke des WUR dies zulässt. Dazu wird eine Vereinbarung über den Erwerb von Optionen abgeschlossen. Vorbehalten bleiben die Bedürfnisse der bisherigen Mitgliedergemeinden.

Der Aufnahme neuer Mitglieder müssen die Einwohnergemeindeversammlungen und der Regierungsrat des Kantons Uri zustimmen.

² Die Option «Einwohner» wird mittels der Berechnungsmethode gemäss Artikel 26 festgelegt. Falls die Kapazität der Anlagen und Werke dies erlaubt, kann das neue Mitglied eine zusätzliche Option «Grossbezüger» erwerben. Die Einkaufssumme richtet sich nach der Optionsgrösse und dem Verkehrswert der Anlagen gemäss fachmännischer Schätzung, aktualisiert auf das Beitrittsjahr.

³ Entsprechend der erworbenen Optionsgrösse hat sich das neue Mitglied auch hinsichtlich der Rückstellungen einzukaufen.

⁴ Die Kosten des Zusammenschlusses der Versorgungsnetze trägt das neue Mitglied. Der Messschacht wird durch den WUR unentgeltlich übernommen.

IV. Organisation

Artikel 9 Organe

Die Organe des Verbundes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Betriebskommission
- c) die Kontrollstelle

A. Delegiertenversammlung

Artikel 10 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je drei Vertretern der Gemeinden Altdorf und Schattdorf sowie je zwei Vertretern der anderen Mitgliedergemeinden. Eine Stellvertretung innerhalb der Mitgliedergemeinden ist zulässig.

² Die Mitglieder werden von ihren Mitgliedergemeinden auf zwei Jahre gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Delegiertenversammlung selbst.

³ Das Präsidium der Delegiertenversammlung hat auch den Vorsitz der Betriebskommission WUR.

Artikel 11 Aufgaben und Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist unter anderem zuständig für:

1. Wahlen (Amtsantritt sofort nach der Wahl)
Sie wählt:
 - a) das Präsidium der Delegiertenversammlung und das Vizepräsidium der Betriebskommission;
 - b) die Mitglieder der Betriebskommission;
 - c) die Kontrollstelle;
 - d) das Sekretariat und die Rechnungsführung.
2. Anstellung und Entschädigung des Betriebspersonals sowie den Erlass des Pflichtenhefts;
3. die Festsetzung der Sitzungsgelder und die besonderen Entschädigungen für die Delegierten, die Betriebskommission, das Sekretariat, das Betriebspersonal, die Rechnungsführung und die Kontrollstelle;
4. die Regelung der Vertretung nach aussen und der Zeichnungsberechtigung;
5. die Aufnahme neuer Mitgliedergemeinden inkl. Festlegung der Optionen und Bezugsrechte, unter Vorbehalt der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Uri;
6. die Einräumung von Bezugsrechten für Dritte mit Festlegung der Tarife;
7. die Aufsicht über die Betriebskommission, insbesondere die Genehmigung des Jahresberichtes, des Voranschlages und der Jahresrechnung sowie Entlastung der Betriebskommission;
8. die Aufsicht über den Bau und Betrieb der Verbundanlagen mit Genehmigung der Bauprojekte;
9. die Tätigkeit der für den Bau und Betrieb erforderlichen Rechtsgeschäfte im Rahmen der bewilligten Kredite und soweit die Geschäfte nicht der Betriebskommission übertragen sind oder in die Zuständigkeit der Mitgliedergemeinden fallen;

10. die Beschaffung der finanziellen Mittel und Überwachung der Rechnungsstellung an die Mitgliedergemeinden;
11. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz der Betriebskommission übersteigen. Vorbehalten bleibt der Artikel 23;
12. die Beschlussfassung über den Plafond der Rückstellungen;
13. den Erlass von Reglementen und Richtlinien;
14. den Beschluss zur Einleitung von Enteignungsverfahren;
15. das Erteilen von Prozessvollmachten;
16. die Genehmigung von Abänderungen des Organisationsstatutes, unter Vorbehalt der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Uri;
17. die Festlegung der Tarife für Bezug und Abgabe von Trink- und Brauchwasser.

Artikel 12 Stimmrecht

¹ Jede Mitgliedergemeinde hat Anrecht auf die der Optionsgrösse entsprechenden Anzahl Stimmen.

² Das Stimmrecht jeder Mitgliedergemeinde kann durch seine Delegierten nur gesamthaft und einheitlich ausgeübt werden.

Artikel 13 Kommissionen und Sachverständige

Die Delegiertenversammlung kann für besondere Sachfragen Kommissionen einsetzen und Sachverständige beziehen.

Artikel 14 Verfahren

¹ Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Delegierte, die mindestens einen Drittel der Optionen halten, können eine Sitzung verlangen.

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind, welche mindestens 50% der Optionsanteile vertreten.

³ Die Sitzungen werden protokolliert. Das Protokoll enthält insbesondere Angaben über Präsenz, vertretene Mitgliedergemeinden, Begehren um Auskunft und die erteilten Antworten sowie die Beschlüsse und Wahlergebnisse.

Artikel 15 Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Optionsanteile.

² Nur mit einem qualifizierten Mehr von mindestens der Hälfte der Delegierten, welche mindestens 50% der Optionsanteile vertreten, können folgende Beschlüsse rechtsgültig gefasst werden:

- a) Änderung des Organisationsstatuts
- b) Aufnahme neuer Mitglieder
- c) Beschluss über neue Ausgaben
- d) Beschlussfassung über eine allfällige Erweiterung der Anlagen

³ Bei Stimmgleichheit trifft das Präsidium den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

B. Betriebskommission

Artikel 16 Zusammensetzung

¹ Die Betriebskommission setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und höchstens zwei weiteren Mitgliedern der Delegiertenversammlung. Das Präsidium der Betriebskommission soll ein aktives Mitglied einer Wasserversorgung der Mitgliedergemeinden sein.

² Die Wasserversorgungen von Altdorf und Schattdorf haben Anspruch auf Einsitz in die Betriebskommission.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Artikel 17 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Betriebskommission ist für die Gesamtleitung des WUR zuständig.

² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Festlegung einer zweckmässigen Organisation;
2. Überwachung der Betriebsabläufe;
3. Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens;
4. Budget- und Finanzplanung;
5. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
6. Auftragserteilungen an das Betriebspersonal;
7. Begleitung und Überwachung der Aufträge;
8. Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
9. Führung und Aktualisierung einer «Liste über die Anlagen und Werke des WUR». Diese Liste ist bei jeder Veränderung zu aktualisieren;
10. Führung und Aktualisierung einer «Liste mit der aktuellen Optionsverteilung». Diese Liste ist nach jeder grösseren Veränderung, wie zum Beispiel bei einer Gemeindefusion, spätestens aber nach 10 Jahren, aufgrund der aktuellen Einwohnerzahlen, nachzuführen und der Delegiertenversammlung vorzulegen.

³ Die Betriebskommission beschliesst neue Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 10'000.00 resp. pro Jahr den Betrag von Fr. 20'000.00 nicht übersteigen.

⁴ Die Betriebskommission ist ermächtigt, die Vorbereitung und Ausführung bedeutender Beschlüsse und Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zuzuweisen. Zur Beratung können Fachleute wie der Betriebsleiter, Brunnenmeister oder Rechnungsführer zu den Sitzungen eingeladen werden.

Artikel 18 Rechnungswesen

¹ Die Betriebskommission führt den WUR nach anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen, wobei jedoch die Körperschaft nicht gewinnorientiert ist.

² Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhänge sowie der Jahresbericht sind gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere Artikel 957 ff zu erstellen.

³Die Verwendung des Erfolgs aus der Betriebsrechnung richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 29, soweit nicht gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen sind.

Artikel 19 Verfahren und Beschlussfassung

¹ Die Betriebskommission fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit trifft das Präsidium den Stichentscheid.

²Die Sitzungen werden protokolliert. Das Protokoll enthält insbesondere Angaben über Präsenz, vertretene Mitgliedergemeinden, Begehren um Auskunft und die erteilten Antworten sowie die Beschlüsse und Wahlergebnisse. Das Protokoll ist ebenfalls den Präsidien der Wasserversorgungen der Mitgliedergemeinden zuzustellen.

C. Kontrollstelle

Artikel 20 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren aus Vertretern der Rechnungsprüfungskommission (RPK) oder Verwaltung der Mitgliedergemeinden gewählt.

²Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Betriebskommission sein.

Artikel 21 Aufgaben und Befugnisse

¹Die Kontrollstelle prüft das jährliche Budget sowie die Baurechnungen und die jährlichen Betriebsrechnungen des WUR auf ihre Richtigkeit und Gesetzesmäßigkeit.

²Sie erstattet darüber der Delegiertenversammlung und den Mitgliedergemeinden schriftlich Bericht.

Artikel 22 Rechnungsprüfungskommission der Mitgliedergemeinden

Die Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedergemeinden können Einsicht in die Buchführung sowie die Belege nehmen. Die Geschäftsführung soll dadurch jedoch nicht behindert werden.

D. Mitgliedergemeinden

Artikel 23 Aufgaben und Befugnisse

Den zuständigen Organen der Mitgliedergemeinden obliegen folgende Aufgaben:

1. Zustimmung über neue Ausgaben von über Fr. 250'000.00
2. Zustimmung zur Aufnahme neuer Mitglieder
3. Genehmigung des Organisationsstatuts

V. Beteiligung am Werk

A. Das Werk

Artikel 24 Anlagen und Werke

Die Anlagen und Werke des WUR sind in der «Liste Anlagen und Werke des WUR» aufgeführt (Artikel 17 Absatz 2 Ziffer 9).

B. Wasserbezugsrecht

Artikel 25 Arten

Folgende Wasserbezugsrechte sind zu unterscheiden:

¹ Die erworbene Option entspricht dem damit verbundenen maximalen Wasserbezugsrecht in m³/Tag.

² Das Notbezugsrecht gilt für Notlagen. Eine Notlage liegt vor, wenn die normale Versorgung mit Trinkwasser infolge aussergewöhnlicher Ereignisse wie zum Beispiel Naturereignisse, Störfälle, Sabotage oder kriegerische Handlungen erheblich gefährdet, erheblich eingeschränkt oder verunmöglicht ist. Während der Notlage darf das maximale Wasserbezugsrecht gemäss Option überschritten werden, sofern dadurch bei den anderen Mitgliedergemeinden kein Versorgungsengpass entsteht. Ein kurzzeitiger Unterbruch der Versorgung infolge eines Leitungsbruchs, einer lokalen qualitativen Beeinträchtigung des Trinkwassers oder ein zeitlich befristeter Ausfall eines Wasserbezugsortes gilt nicht als Notlage.

³ Drittgemeinden: Für den Fall einer Notlage kann der WUR Drittgemeinden ein Notbezugsrecht im Rahmen der frei verfügbaren Wassermengen gewähren. Für die Gewährung des Notbezugsrechts muss sich die nutzniessende Gemeinde an den jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten gemäss Artikel 30 Absatz 2 entsprechend der theoretisch berechneten Option (aufgrund der Einwohnerzahl der Drittgemeinde) beteiligen. Wünscht eine Drittgemeinde ein dauerndes Bezugsrecht, muss sie Mitglied des WUR werden und eine entsprechende Option erwerben.

Artikel 26 Option

¹ Die Option jeder Mitgliedergemeinde setzt sich aus einer Option «Einwohner» und sofern gewünscht, aus einer Option «Grossbezüger» zusammen.

² Für die Berechnung der Option «Einwohner» werden alle Einwohner berücksichtigt, exklusiv der unabhängig versorgten Ortsteile. Die Einwohnerzahlen sind gemäss Artikel 17 Absatz 2 Ziffer 10 zu aktualisieren.

³ Die Berechnungsmethode und die aktuelle Optionsverteilung sind aus der «Liste mit der aktuellen Optionsverteilung» (Artikel 17 Absatz 2 Ziffer 10) ersichtlich.

⁴ Eine Erhöhung oder eine Reduktion der Option infolge der periodischen Neuberechnung der Optionen bedingt keinen zusätzlichen Optionserwerb bzw. keine Optionsrückerstattung.

⁵ Die mengenunabhängigen Betriebs- und Unterhaltskosten gemäss Artikel 30 Absatz 2 werden mit den neu berechneten Optionen verrechnet.

⁶Die Kosten für Investitionen, sofern sie nicht über die Rückstellungen oder Bankkredite erfolgen, werden aufgrund der neu berechneten Option auf die Mitgliedergemeinden verteilt.

Artikel 27 Optionsabtausch

¹Die Mitgliedergemeinden sind berechtigt, über die festgesetzten Bezugsmengen hinaus Wasser zu beziehen. Dem WUR und den übrigen Mitgliedern dürfen daraus keine Nachteile erwachsen.

²Jede Mitgliedergemeinde kann auf Wunsch mit einer anderen Mitgliedergemeinde ihre Option «Grossbezüger» umverteilen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

³Die Mitgliedergemeinden können Neumitgliedern Optionsanteile wie folgt abtreten:

- a) Abtretung eines Teils der Option «Grossbezüger»
- b) Lineare Abtretung von Optionsanteilen «Einwohner» durch alle Mitgliedergemeinden. Das Bezugsverhältnis der Option «Einwohner» zwischen den bisherigen Mitgliedergemeinden und dem neuen Mitglied muss dabei gleich bleiben und hat auf der Berechnungsmethode gemäss der «Liste mit der aktuellen Optionsverteilung» zu basieren.

C. Kosten und Finanzierung

Artikel 28 Finanzordnung

¹Der WUR trägt die Kosten für Investitionen, Betrieb und den Unterhalt seiner eigenen Anlagen und Werke, einschliesslich der Kosten für Planung und Landerwerb. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Mitgliedergemeinden gemäss Artikel 23.

²Sind Zuschüsse der Mitgliedergemeinden erforderlich, werden diese gemäss den Optionen in der «Liste mit der aktuellen Optionsverteilung» auf die Gemeinden verteilt. Die Delegiertenversammlung legt im Zahlungsplan des WUR Höhe und Fälligkeit des Kostenanteils jeder Mitgliedergemeinde sowie angemessene Teilzahlungen fest.

³Die Kosten für Betrieb und Unterhalt werden, soweit mengenabhängig gemäss Artikel 30 Absatz 1 und soweit mengenunabhängig gemäss Artikel 30 Absatz 2, den Mitgliedergemeinden auferlegt.

⁴Entschädigungszahlungen Dritter für Anlagen und Werke des WUR werden dem WUR vergütet.

Artikel 29 Rückstellungen

¹Für ausserordentlichen Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Anlagen des WUR hat dieser jährlich eine angemessene Rückstellung vorzunehmen. Ein allfälliger Erfolg der Betriebsrechnung wird den Rückstellungen zugewiesen. Die Delegiertenversammlung bestimmt den maximalen Betrag der Rückstellungen im Sinne eines Plafonds.

² Ist der Plafond erreicht, wird die Betriebskostenrechnung an die Gemeinden entsprechend ihren Optionen um den Erfolgsbetrag reduziert.

Artikel 30 Betriebs- und Unterhaltskosten

¹ Die mengenabhängigen Kosten aus dem Betrieb und laufenden Unterhalt der Anlagen und Werke des WUR sind den Mitgliedergemeinden entsprechend der tatsächlich bezogenen Wassermengen zu verrechnen.

² Als mengenunabhängige Betriebskosten gelten insbesondere:

- Abgaben;
- einmalige Konzessionsgebühren;
- Versicherungsprämien;
- Schutzzonenentschädigungen;
- Verwaltungskosten;
- Kosten für den ordentlichen Unterhalt und die Wartung der Anlagen und Werke des WUR.

³ Die Kosten gemäss Absatz 2 sind von den Mitgliedergemeinden gemäss ihren Optionen zu tragen und werden im folgenden Jahr vom WUR in Rechnung gestellt.

VI. Verhältnis der Mitglieder untereinander und gegenüber Dritten

Artikel 31 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Anlagen und Werke gemäss «Liste über die Anlagen und Werke des WUR» stehen im Eigentum des WUR (Artikel 17 Absatz 2 Ziffer 9).

² Anlagen und Werke, die der Wasserversorgung der einzelnen Mitgliedergemeinden dienen, insbesondere das gemeindeeigene Versorgungsnetz, verbleiben in deren Alleineigentum.

³ Vorbehalten bleibt Miteigentum oder Gesamteigentum von zwei oder mehreren Mitgliedergemeinden an Anlagen und Werke, die ihnen gemeinsam zur Wasserversorgung dienen.

⁴ Gemeindeeigene Transitleitungen als Verbindung zwischen den Mitgliedergemeinden verbleiben in deren Alleineigentum.

Artikel 32 Transitleitungen

¹ Die Mitgliedergemeinden verpflichten sich, den anderen Mitgliedern ihre Transitleitungen gegenseitig zur Verfügung zu stellen.

² Die Vertragsparteien regeln die Modalitäten, insbesondere eine allfällige finanzielle Beteiligung. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Delegiertenversammlung des WUR.

³ Der WUR ist berechtigt, Transitleitungen gegen Entschädigung des Zeitwertes zu übernehmen.

Artikel 33 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Organe des WUR können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Wasserknappheit;
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

² Der WUR ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Er übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Gebühren.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

Artikel 34 Haftung

¹ Der WUR haftet gemäss Artikel 4 der Kantonsverfassung für Schäden, die seine Organe in der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich verursacht haben.

² Der WUR kann gemäss Artikel 5 der Kantonsverfassung auf seine Organe zurückgreifen, wenn diese den Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Amtspflicht verschuldet haben.

³ Für Verbindlichkeiten des WUR haften subsidiär und solidarisch die Mitgliedergemeinden.

⁴ Im internen Verhältnis richtet sich die subsidiäre Haftung der Mitgliedergemeinden nach deren Optionsgrösse.

⁵ Der WUR schliesst eine genügende Haftpflichtversicherung ab.

Artikel 35 Abgabe von gemeindeeigenem Wasser

¹ Die Mitgliedergemeinden sind berechtigt, überschüssiges Wasser, insbesondere Quellwasser, dem WUR zur Nutzung abzugeben, sofern diesem und seinen Mitgliedern daraus keine Nachteile erwachsen.

² Die Abgabe von gemeindeeigenem Wasser an den WUR erfolgt entgeltlich und wird nach dem Bruttoprinzip verrechnet.

³ Die Mitgliedergemeinden haben die Anbindung der Signal- und Fernsteuerungsanlagen an das Prozessleitsystem des WUR sicherzustellen.

Artikel 36 Wasserqualität

Mit organisatorischen, betrieblichen, baulichen und technischen Massnahmen wird die Trinkwasserqualität gemäss Lebensmittelgesetzgebung erreicht und gesichert. Der WUR verwendet ein Qualitätssicherungssystem.

VII. Weitere Bestimmungen

Artikel 37 Verzugszins

Forderungen des WUR sind 60 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig und danach mit einem Verzugszins von 5% zu belasten.

Artikel 38 Rechtsschutz

¹ Der WUR und die Mitgliedergemeinden verpflichten sich, Streitigkeiten einvernehmlich zu regeln.

² Ist keine Einigung möglich, ist die Angelegenheit dem Obergericht des Kantons Uri zum Entscheid zu unterbreiten. Vorbehalten bleibt die Vereinbarung eines Schiedsgerichts.

Artikel 39 Austritt

¹ Jede Mitgliedergemeinde kann unter Einhaltung einer 5-jährigen Kündigungsfrist, jeweils auf Ende des Kalenderjahres, aus dem WUR austreten.

² Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen oder des Vermögens des WUR. Sie bleibt jedoch für die bei ihrem Austritt bestehenden Verpflichtungen haftbar.

Artikel 40 Auflösung und Liquidation

¹ Auflösung und Liquidation können nur mit Zustimmung aller Mitgliedergemeinden beschlossen werden.

² Die Delegiertenversammlung entscheidet über das Verfahren der Liquidation.

³ Das Liquidationsergebnis haben die Mitgliedergemeinden im Verhältnis zu ihren Optionen zu tragen.

Artikel 41 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des WUR erfolgen schriftlich oder im Amtsblatt des Kantons Uri.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 42 Genehmigungsvorbehalt

Die Statuten bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung der Einwohner-gemeindeversammlung der Mitgliedergemeinden sowie des Regierungsrates des Kantons Uri.

Artikel 43 Inkrafttreten

¹ Mit der Genehmigung gemäss Artikel 42 tritt das Statut rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Das Organisationsstatut vom 13. Februar 2012 wird aufgehoben.

Genehmigung

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 17. Mai 2021.

Im Namen der Delegiertenversammlung

Urs Gisler, Präsident

Roland Dubacher, Sekretär

Genehmigungen

Einwohnergemeinde Altdorf am

Einwohnergemeinde Flüelen am

Einwohnergemeinde Schattdorf am

Einwohnergemeinde Seedorf am

Regierungsrat des Kantons Uri am

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1	Name und Sitz
Artikel 2	Rechtsform
Artikel 3	Inhalt des Organisationsstatuts

II. Zweck und Mittel

Artikel 4	Zweck
Artikel 5	Zweckerreichung
Artikel 6	Mittel

III. Mitglieder

Artikel 7	Gründungsmitglieder
Artikel 8	Neue Mitglieder

IV. Organisation

Artikel 9	Organe
-----------	--------

A. Delegiertenversammlung

Artikel 10	Zusammensetzung und Wahl
Artikel 11	Aufgaben und Befugnisse
Artikel 12	Stimmrecht
Artikel 13	Kommissionen und Sachverständige
Artikel 14	Verfahren
Artikel 15	Beschlussfassung

B. Betriebskommission

Artikel 16	Zusammensetzung
Artikel 17	Aufgaben und Befugnisse
Artikel 18	Rechnungswesen
Artikel 19	Verfahren und Beschlussfassung

C. Kontrollstelle

Artikel 20	Zusammensetzung und Wahl
Artikel 21	Aufgaben und Befugnisse
Artikel 22	Rechnungsprüfungskommission der Mitgliedergemeinden

D. Mitgliedergemeinden

Artikel 23	Aufgaben und Befugnisse
------------	-------------------------

V. Beteiligung am Werk

A. Das Werk

Artikel 24 Anlagen und Werke

B. Wasserbezugsrecht

Artikel 25 Arten

Artikel 26 Option

Artikel 27 Optionsabtausch

C. Kosten und Finanzierung

Artikel 28 Finanzordnung

Artikel 29 Rückstellungen

Artikel 30 Betriebs- und Unterhaltskosten

VI. Verhältnis der Mitglieder untereinander und gegenüber Dritten

Artikel 31 Eigentumsverhältnisse

Artikel 32 Transitleitungen

Artikel 33 Einschränkung der Wasserabgabe

Artikel 34 Haftung

Artikel 35 Abgabe von gemeindeeigenem Wasser

Artikel 36 Wasserqualität

VII. Weitere Bestimmungen

Artikel 37 Verzugszins

Artikel 38 Rechtsschutz

Artikel 39 Austritt

Artikel 40 Auflösung und Liquidation

Artikel 41 Bekanntmachungen

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 42 Genehmigungsvorbehalt

Artikel 43 Inkrafttreten

Liste mit der aktuellen Optionsverteilung

Stand der Einwohnerzahlen 31.12.2020 gemäss Artikel 26 Absatz 2

(Alle Einwohner exklusiv der unabhängig versorgten Ortsteile)

Gemeinden	Einwohner	Option Einwohner	Option Industrie	Option Total	Optionen
	31.12.2020	423 l/Tag	m³	m³	%
Altdorf	9578	4052	2473	6525	40.64
Flüelen	1975	835		835	5.20
Schattdorf	5209	2204	5688	7892	49.16
Seedorf	1890	800		800	5.00
Total	18652	7891	8161	16052	100.00
<u>Berechnungsgrundlagen</u>					
maximale Fördermenge Pumpwerke				m ³ /Tag	16052
abzüglich Option Industrie				m ³ /Tag	8161
<u>Option Einwohnergemeinden</u>				m ³ /Tag	7891
dividiert durch Einwohnerzahl der Mitgliedergemeinden				Einwohner	18652
Normverbrauch pro Einwohner				lt/Tag	423
<u>Unabhängig versorgte Ortsteile</u>					
Eggberge	70 Einwohner				
Haldi	194 Einwohner				
Bauen	164 Einwohner				
				Altdorf	06.04.2021

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf

Der Präsident: Pascal Ziegler
Die Gemeindeschreiberin: Anja Ebnöther